



Blühstreifen an Oberflächengewässern platzieren

Das Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Schaffung eines Rahmens für den Schutz der Oberflächen- und Küstengewässer sowie des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung seines ökologischen und chemischen Zustandes. Aus zahlreichen Dokumenten zur Umsetzung der WRRL ist bekannt, dass viele Stand- und Fließgewässer im Land Nährstoffkonzentrationen insbesondere bei Stickstoff aufweisen, die nicht den Anforderungen der WRRL entsprechen. Darüber hinaus wurden in einigen Gewässern auch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden. Als Haupteintragsquelle wird immer wieder die Landwirtschaft genannt.

Bei der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern besteht häufig die Gefahr des direkten Eintrages bei der Anwendung ungeeigneter Applikationstechniken oder Abdrift bzw. des indirekten Eintrages durch Abschwemmen und Auswaschung. Das Dünge- und Pflanzenschutzrecht sowie wasserrechtliche Forderungen versuchen durch Vorgaben zu Gewässerabständen bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln diese Einträge zu verhindern. Auf besonders exponierten Flächen sind diese Gewässerabstandsvorgaben in der Regel verschärft. So sind entsprechend Düngeverordnung (DüV) auf stark geneigten Flächen (> 10 % Neigung) in dem Bereich von bis zu 20 m von der Böschungsoberkante eines Gewässers ein Düngungsverbot bzw. zusätzliche Anwendungsvorgaben zu beachten.

Bewirtschaftungsauflagen und Agrarumweltmaßnahmen zum eigenen Nutzen kombinieren

Damit den Landwirten keine wirtschaftlichen Nachteile, keine zusätzlichen Aufwendungen oder ungewollte Probleme entstehen, sollten die Bewirtschafter prüfen, ob sie Agrarumweltmaßnahmen oder andere Förderprogramme sinnvoll auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen platzieren. Mit dem Förderprogramm „Blühflächen“ des Landes wird den Bewirtschaftern von Flächen an Gewässern die Möglichkeit geboten, die Bewirtschaftungsauflagen des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes, die Vorstellungen der WRRL zur Anlage von Ackerrandstreifen und Agrarumweltmaßnahmen sinnvoll zu kombinieren und dadurch für alle drei Sachgebiete einen Nutzen zu ziehen.

Das Land MV gewährt mit diesem Programm Zuwendungen für die Anlage von Blühflächen oder -streifen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten für Bienen und andere Nützlinge. Das Förderprogramm soll den landwirtschaftlichen Unternehmen einen Anreiz geben, sich zu einer landwirtschaftlichen Produktion zu verpflichten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und die gleichzeitig der Verbesserung der wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen.

Blühstreifen – Nutzen für die Umwelt und Vorteil für den Landwirt

Blühstreifen auf dem Acker dürfen laut Förderrichtlinie des Landes MV nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt und nicht gedüngt werden. Damit ist das Anlegen von Blühstreifen speziell an Oberflächengewässern eine pflanzenbauliche Maßnahme, die gleichzeitig den Imkern und ihren Bienen sowie dem Gewässer- und Naturschutz, aber auch dem Landwirt bei der Einhaltung der Vorgaben der DüV und des Pflanzenschutzrechtes sowie der wasserrechtlichen Abstandsbestimmungen hilft.

Der Nutzen der Anlage von Blühstreifen als Ackerrandstreifen an Gewässern ist für alle Beteiligten dort besonders wirkungsvoll, wo aufgrund der Hangneigung verschärfte Bewirtschaftungsauflagen aus dem Dünge- oder Pflanzenschutzrecht bei der Bewirtschaftung vom Landwirt einzuhalten sind.

Mit der Ansaat einer artenreichen Blümmischung an Gewässern tragen Landwirte u.a. dazu bei:

-  ein attraktives Nahrungsangebot für Blütenbesucher zu schaffen,
-  von Mai bis Oktober ein kontinuierliches Blütenangebot für die Bienen zu schaffen,



- ☼ einen Lebens- und Rückzugsraum für Wildtiere zu bieten,
- ☼ Artenvielfalt in die Landschaft zu bringen und Biotop zu vernetzen,
- ☼ Nützlinge zu fördern und das Ökosysteme zu stabilisieren und
- ☼ Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Gewässer zu verhindern!!!.

Die Förderung der Anlage der Blühflächen oder -streifen durch das Land ist u.a. an folgende Voraussetzungen gebunden:

- ☼ Anbau von Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen,
- ☼ Blühflächen oder -streifen jährlich auf derselben Ackerfläche anlegen, wobei Blühstreifen auf den Ackerflächen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes wechseln dürfen,
- ☼ Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m bis max. 24 m anlegen,
- ☼ Blühstreifen am Rand oder innerhalb einer Parzelle/eines Feldblockes anlegen,
- ☼ auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verzichten,
- ☼ auf Bearbeitungsmaßnahmen, außer mechanischer Unkrautbekämpfung (nach Abstimmung mit dem Imker möglich) und Bestellmaßnahmen verzichten,
- ☼ Aufwuchs nicht nutzen,
- ☼ Größe einer Blühfläche auf max. 2 ha je Parzelle beschränken,
- ☼ Vereinbarung mit einem Imker abschließen.

Detaillierte Informationen zu den Anforderungen an die Anlage der Blühstreifen bzw. -flächen können der Förderrichtlinie entnommen oder bei den Ämtern für Landwirtschaft nachgefragt werden.

Standort und Ansaat des Blühstreifens

Aus Sicht des Gewässerschutzes und der Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern ist die Anlage des Blühstreifens auf dem Acker in einer Bearbeitungsbreite (mindestens 10 m Breite) direkt am Ackerrand zu Oberflächengewässern anzustreben. Entsprechend der Förderrichtlinie können pro Betrieb maximal 2 Hektar gefördert werden, so dass bei einer Breite von 10 m je Parzelle 2 Kilometer Blühstreifen an Oberflächengewässern angelegt werden können.

Voraussetzung ist natürlich, dass der Blühstreifen nicht mehr als 1 bis 2 km vom Standort der Bienenstöcke entfernt ist oder der Imker mit dem Bienenwagen in die Nähe bzw. in den Blühstreifen fahren kann. Die Bienenwagen sollten dabei so aufgestellt werden, dass die Forderung nach dem Anwendungsverbot von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln im Umkreis von Bienenvölkern (60 m Abstand) vom Landwirt problemlos eingehalten werden kann.

Die Blühmischung sollte so früh wie möglich im Jahr ausgesät werden, damit sich die Blühpflanzen schnell entwickeln können und den Bienen eine frühzeitige Folgetracht nach dem Raps zur Verfügung steht. Ebenso sind auch spätere Aussaaten möglich, um die Blühphasen nach hinten zu verlängern. In günstigen Lagen sollte die Aussaat zwischen Ende April und Anfang August, in kühleren Lagen von Anfang Mai bis Ende Juli erfolgen. Aus Gewässer- und Naturschutzsicht ist es besonders erfreulich, wenn die Blühstreifen so lange wie möglich stehen bleiben können.

Über die im Handel angebotenen Fertigmischungen für die Saat von Blühstreifen gibt die folgende Internetadresse Auskunft: www.landwirtschaft-mv.de.

Fachinformation: WRRL-Blühstreifen-2009-05-14		Anfragen: Dr. S. Kastell, 0381 2030780 Dr. H. E. Kape 0381 2030770	skastell@lms-beratung.de hekape@lms-beratung.de
Landesamt für Umweltschutz, Natur und Geologie (LUNG)	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)	LMS Landwirtschaftsberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)	